

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO- Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Scheidt vom 01.10.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen

(aufgrund des § 17 Landesstraßengesetzes und des § 24 der Gemeindeordnung (GemO))

§ 12 (Geldbuße und Zwangsmittel) Absatz 1 wird die Angabe „500,00 DM“ durch die Angabe „250,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Anlagen zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	(0,00 DM) 0,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	(50,00 DM) 25,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

(25,00 DM) 12,50 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte

(400,00 DM) 200,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte

(10,00 DM) 5,00 €

2. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (150,00 DM) 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (300,00 DM) 150,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung (150,00 DM) 75,00 €
2. Wahlgräber – Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) Einzelgrabstelle (150,00 DM) 75,00 €
 - b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung (300,00 DM) 150,00 €
für jede weitere Bestattung (300,00 DM) 150,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung (150,00 DM) 75,00 €
3. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden Sondervereinbarungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen (30,00 DM) 15,00 €
 - b) für jeden weiteren Tag (10,00 DM) 5,00 €

Artikel 3 Änderung der Friedhofssatzung

(aufgrund des § 24 GemO und des Bestattungsgesetzes)

In § 29 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „ 2.000,00 DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Scheidt, den 01.10.2001

(Gerhard Lorch)
Ortsbürgermeister